



Ortsgemeinde Willmenrod
Verbandsgemeinde Westerburg

**Aufstellung des Bebauungsplans
„Solarpark Willmenrod“**

**Verfahren zur Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Abwägungsentscheidungen und Beschlussvorschläge zu den im Rahmen des
Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen**

Bearbeitung:

Freiraumplanung Diefenthal

Achtstruth 3
56424 Moschheim

Diefenthal
Freiraumplanung

Stadt- und
Landschaftsplanung

Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 · D-56424 Moschheim
Telefon 0 26 02 / 95 15 88
Telefax 0 26 02 / 95 15 87
freiraumplanung@diefenthal-ww.de
Diplom-Geograph

**Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg**

Fachbereich 4 / Bauabteilung
Neumarkt 1
56457 Westerburg



Dezember 2020

Mit Schreiben vom 15.09.2020 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planunterlagen eingeholt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Behörde	Zusatz	Anschrift	PLZ	Ort
Forstamt Rennerod		Hauptstraße 21	56477	Rennerod
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises		Peter-Altmeier-Platz 1	56410	Montabaur
Generaldirektion kulturelles Erbe		Niederberger Höhe 1	56077	Koblenz
Landesbetrieb Mobilität Diez		Postfach 15 29	65574	Diez
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Postfach 1227	56402	Montabaur
Dienstleistungszentrum ländlicher Raum		Bahnhofstraße 32	56410	Montabaur
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		Peter Klöckner Straße 3	56073	Koblenz
Deutsche Telekom Technik GmbH		Moselweißstraße 70	56073	Koblenz
NABU Gruppe Guckheim		Schulstraße 1	56459	Guckheim
Energienetze Mittelrhein		Schützenstraße 80-82	56068	Koblenz

10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, welche in **2** Stellungnahmen ohne vorgebrachte Anregungen und **8** Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen eingeordnet werden.

I. Stellungnahmen ohne vorgebrachte Anregungen:

Nr.	Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Seite
I.1	Forstamt Rennerod	02.10.2020	5
I.2	Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	24.09.2020	6

Die Stellungnahmen sind vollständig abgedruckt. Sie beinhalten keine Anregungen und können daher zusammenfassend zur Kenntnis genommen werden.

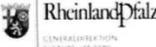
II. Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen:

Nr.	Behörde oder sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Seite
II.1	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises	06.10.2020	8-9
II.2	Landesbetrieb Mobilität Diez	05.10.2020	10-12
II.3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	17.09.2020	13-14
II.4	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum	28.09.2020	15
II.5	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	02.10.2020	16-17
II.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.11.2020	18-19
II.7	NABU Gruppe Guckheim	05.10.2020	20-21
II.8	Energienetze Mittelrhein	12.10.2020	22

Die Stellungnahmen sind vollständig abgedruckt. Die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind in Fettschrift direkt nachfolgend dargestellt und die Beschlussvorschläge jeweils einzeln zugeordnet.

I. Stellungnahmen ohne vorgebrachte Anregungen

<p>I.1 Forstamt Rennerod Schreiben vom 02.10.2020</p> <div style="text-align: right;"><p>Rheinland-Pfalz FORSTAMT</p></div> <div style="text-align: center;"><p>Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Eing.: 02.10.2020</p></div> <p>Forstamt Rennerod Hauptstraße 21 56477 Rennerod</p> <p>Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Neumarkt 1 56457 Westerburg</p> <p>Forstamt Rennerod Hauptstraße 21 56477 Rennerod Telefon 02664 9975-0 Telefax 02664 9975-29 forstamt.rennerod@wald-rip.de www.wald-rip.de 02. Oktober 2020</p> <table border="0"><tr><td>Mein Aktenzeichen</td><td>Ihr Schreiben vom</td><td>Ansprechpartner/-in / E-Mail</td><td>Telefon / Fax</td></tr><tr><td>63 121</td><td>15.09.2020</td><td>Martin Kessler</td><td>02664 9975-12</td></tr><tr><td>Bitte immer angeben!</td><td>Az.: 4/610-13</td><td>martin.kessler@wald-rip.de</td><td>02664 9975-28</td></tr></table> <p>Bauleitplanung der Ortsgemeinde Willmenrod</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Willmenrod“</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung regenerativer Energien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Willmenrod“ bestehen keine fachlichen Bedenken.</p> <p>Die Gehölzfläche im Westen des Vorhabens in Flur 2, Flurstück 49, der Gemarkung Willmenrod aus überwiegend Weiden und Schneebeere stellt aufgrund der sehr geringen zu erwartenden Endhöhen keine Beeinträchtigung für die Solarmodule dar.</p> <p>Sofern die noch abzustimmenden Kompensationsmaßnahmen Waldflächen betreffen, bitten wir nach § 13 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz um möglichst frühzeitige Unterrichtung und Anhörung.</p> <div style="text-align: right;"><p>Landesforsten Rheinland-Pfalz Wald. Werte. Wahren.</p></div>	Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	63 121	15.09.2020	Martin Kessler	02664 9975-12	Bitte immer angeben!	Az.: 4/610-13	martin.kessler@wald-rip.de	02664 9975-28	<p>I.1 Forstamt Rennerod Schreiben vom 02.10.2020</p> <div style="text-align: right;"><p>Rheinland-Pfalz FORSTAMT</p></div> <div style="text-align: center;"><p>Gehölzfläche im Westen des Vorhabens</p></div> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Martin Kessler</p> <div style="text-align: right;"><p>Landesforsten Rheinland-Pfalz Wald. Werte. Wahren.</p></div>
Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax										
63 121	15.09.2020	Martin Kessler	02664 9975-12										
Bitte immer angeben!	Az.: 4/610-13	martin.kessler@wald-rip.de	02664 9975-28										

<p>I.2 Generaldirektion kulturelles Erbe Schreiben vom 24.09.2020</p>	<p>I.1 Generaldirektion kulturelles Erbe Schreiben vom 24.09.2020</p>										
<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  <p>Rheinland-Pfalz GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE</p> <p>Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz</p> <p>Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Telefon 0261 6675 3000 landesarchaeologie-koblenz @gdke.rlp.de www.gdke.rlp.de</p> </div> <p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz</p> <p>Kreisverwaltung Westerwald Untere Denkmalschutzbehörde Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 20px;"> <thead> <tr> <th>Mein Aktenzeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Ansprechpartner / Email</th> <th>Telefon</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2020_0866 - 1 (bitte immer angeben)</td> <td>21.09.2020</td> <td>Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de</td> <td>0261 6675 3028</td> <td>24.09.2020</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemarkung Willmenrod Projekt Bebauungsplan "Solarpark Willmenrod" hier: Aufstellung</p> <p>Betreff : Archäologischer Sachstand</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Erdarbeiten : Verdacht auf archäologische Fundstellen Textfestsetzung: Abschnitt 3.5, Seite 7.</p> <p>Überwindung / Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt <p>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verdacht auf archäologische Fundstellen Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen. <p>Erläuterung Überwindungen / Forderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt. <p><small>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.</small></p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Seite 1 von 2</p>	Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum	2020_0866 - 1 (bitte immer angeben)	21.09.2020	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	24.09.2020	<p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A.</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  <p>Achim Schmidt</p> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Seite 2 von 2</p>
Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum							
2020_0866 - 1 (bitte immer angeben)	21.09.2020	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	24.09.2020							

Abwägung:

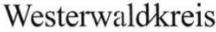
Die Stellungnahmen Nr. I.1 bis I.2 enthalten derzeit keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken gegen die Planung. Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach Fortschreibung der Planunterlagen und Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen Nr. I.1 bis I.2 enthalten keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken gegen die Planung. Sie werden daher zur Kenntnis genommen.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren beteiligt.

II. Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen

<div style="text-align: center;">  <p>Westerwaldkreis Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Eing.: 08. OKT. 2020</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;">1</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">2</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">3</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">4</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">5</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">(E)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Neumarkt 1 56457 Westerburg</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p><small>Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur</small></p> <p><small>Peter-Altmeyer-Platz 1 56410 Montabaur Telefon: 02602 124-0 Telefax: 02602 124-238 www.westerwaldkreis.de kreisverwaltung@westerwaldkreis.de</small></p> <p><small>Öffnungszeiten (durchgehend): Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr Do: 7:30 bis 17:30 Uhr Weitere Termine nach Vereinbarung</small></p> </div> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Telefon (Fax)</td> <td style="width: 25%;">E-Mail</td> <td style="width: 25%;">Rückfragen an</td> <td style="width: 25%;">Abt. / Az.</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>02602 – 124480</td> <td>Thomas.Stahl@westerwaldkreis.de</td> <td>Herr Stahl</td> <td>2A / 510-13/9.178.6</td> <td>06.10.2020</td> </tr> </table> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Bauleitplanung der Ortsgemeinde Willmenrod</p> <p>- Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Willmenrod“ - Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.09.2020, Az.: 4/610-13</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anliegendes Schreiben der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, vom 24.09.2020 übersenden wir zur Kenntnis.</p> <p>Die untere Landesplanungsbehörde verweist darauf, dass ihr eine Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf erst nach Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme zum Flächennutzungsplan möglich ist.</p> <p>Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen den vorgelegten Sitzungsentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. In der Begründung unter dem Punkt 6.2 (Erschließung) hat sich ein Schreibfehler „eingeschlichen“. Dort muss es richtigerweise heißen: „Die Erschließung der Sonderbaufläche erfolgt über die östlich an das Plangebiet angrenzende ehemalige K 92 und über.....“.</p> <p>Ebenso werden von der unteren Wasserbehörde gegen die vorliegenden Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das Plangebiet liegt in keinem geplanten oder festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Oberflächengewässer oder deren Überschwemmungsgebiete liegen ebenfalls nicht im Plangebiet. Auch weitere wasserrechtliche Belange werden durch die Änderung nicht berührt. Die Bodenfunktionsbewertung des Standortes ergibt „gering“, wobei das Ertragspotential mit „mittel“ bewertet wird. Durch die Nutzung als Solarpark geht die Fläche nicht endgültig verloren. Nach Aufgabe des Standortes</p> </div> <div style="margin-top: 10px;">  <p><small>WESTERWALD</small></p> <p><small>Sparkasse Westerwald-Region IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14 BIC: MALADE31AK1</small></p> <p><small>Nassauische Sparkasse IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00 BIC: NASSDE33XXX</small></p> <p><small>Westerwald Bank eG, Hachenburg IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42 BIC: GENODE33HAN</small></p> </div>	1	2	3	4	5			(E)			Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum	02602 – 124480	Thomas.Stahl@westerwaldkreis.de	Herr Stahl	2A / 510-13/9.178.6	06.10.2020	<p style="text-align: right;">Schreiben vom 06.10.2020</p> <p style="margin-top: 100px;">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Schreibfehler kann aber nicht nachvollzogen werden.</p> <p style="margin-top: 20px;">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1	2	3	4	5																	
		(E)																			
Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum																	
02602 – 124480	Thomas.Stahl@westerwaldkreis.de	Herr Stahl	2A / 510-13/9.178.6	06.10.2020																	

II.1 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Schreiben vom 06.10.2020

könnte die Anlage zurückgebaut werden und der Boden stände wieder zur Verfügung. Wichtig ist daher, die Bodenfunktionen nicht mehr als nötig einzuschränken. Das kann durch die Größe der einzelnen Modultische beeinflusst werden (Erhalt der Beregnung und Besonnung bis unter die Module).

Das Gesundheitsamt führt zu dem Bebauungsplanentwurf aus, dass die Module nach den Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan mit einer Antireflexionsbeschichtung versehen werden. Aus der fachlichen Sicht des Gesundheitsamtes wird eine weitere Abschirmung durch eine entsprechende Gehölzbepflanzung zur Vermeidung der visuellen Wirkung unbedingt empfohlen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Die Naturschutzbehörde in unserem Hause gibt zu den vorgelegten Unterlagen nachfolgende Stellungnahme ab:

Fachbeitrag Naturschutz

➤ Bestandserfassung Pflanzen- und Tierwelt

Erst wenn die vollständige Erfassung zur Pflanzen- und Tierwelt vorliegt und eine abgeschichtete Artenschutzprüfung der im ARTEFAKT gelisteten Arten erfolgt ist, kann von hieraus eine qualifizierte Stellungnahme abgegeben werden.

Die vorgelegten Unterlagen genügen diesen Anforderungen nicht.

Textfestsetzungen

➤ 1.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Kompensationsmaßnahme (M2)

Letzter Satz: Hier sollte es heißen, „Die Gehölze sind regelmäßig bei Erreichen der zulässigen Wuchshöhe abschnittsweise auf den Stock zu setzen“. Dies ist erforderlich um die natürliche Wuchsform der Gehölze zu erhalten. Bei einem Rückschnitt auf die zulässige Wuchshöhe würde sich langfristig eine Formschnitthecke ausbilden.

Die Naturschutzbehörde bittet den Planungsträger um Kenntnisnahme und weist darauf hin, dass sie nach Vorliegen der fehlenden Untersuchungsergebnisse erneut zu beteiligen ist.

Weitere Bedenken und Anregungen zu dem Satzungsentwurf wurden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Thomas Stahl)

Seite 2 von 2

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beregnung und Lichteinfall sind weiterhin gegeben.

Der Anregung wird entsprochen. Eine Eingrünung in den Randbereichen ist vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Artenschutzprüfung wird für das weitere Verfahren erstellt.

Der Anregung wird entsprochen und die Textfestsetzungen entsprechend angepasst.

II.2 Landesbetrieb Mobilität Diez

Schreiben vom 05.10.2020

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 20, 65574 Diez
Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg
Neumarkt 1
56457 Westerburg



Ihre Nachricht:
vom 15.09.2020
4/610-13

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-486/20 IV 40a

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Otto
E-Mail:
birgit.otto
@Lbm-diez.rlp.de

Durchwahl:
(06432) 92006-5440
Fax:
(0261) 29 141-4843

Datum:
5. Oktober 2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Willmenrod“ der Ortsgemeinde Willmenrod

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.09.2020 haben Sie uns den Bebauungsplan „Solarpark Willmenrod“ der Ortsgemeinde Willmenrod zur Stellungnahme zugeleitet.

Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der Landesstraße 300 zwischen den Netzknoten 5413078 und Netzknoten 5413079 von Station ca.1,710 bis 1,890.

Dem vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Willmenrod“ der Ortsgemeinde Willmenrod kann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zugestimmt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange beachtet werden:

1. Für bauliche Anlagen im Zuge der freien Strecke der L 300 ist – wie vorgesehen – ein Abstand von 20,00 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße, einzuhalten (Bauverbotszone). Dieser Abstand gilt auch für Werbeanlagen.
2. Der Abstand der geplanten Zaunanlage muss mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze der Landesstraße betragen, damit die Unterhaltungsarbeiten des Straßenunterhaltungsdienstes nicht zu Erschwernissen führen.

Besucher:
Goethestr.9, 65582 Diez

Fon: (06432) 92006-0
Fax: (06432) 92006-5999
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEF3303

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Der Anregung wird entsprochen und der Abstand von 20,0 m ist berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet.

II.2 Landesbetrieb Mobilität Diez	Schreiben vom 05.10.2020
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <ol style="list-style-type: none">3. Eventuelle Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mittels geeigneter Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.4. Hinsichtlich des geplanten Solarparks ist sicherzustellen, dass die Solaranlagen so errichtet und geneigt werden, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 300 ausgeschlossen ist.5. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die abgestufte ehemalige K 92 zu erfolgen. Der Herstellung von Zufahrten zur freien Strecke der L 300 bzw. die Nutzung des umliegenden Wirtschaftswegenetzes entlang der L 300 zur verkehrlichen Erschließung des Solarparks wird nicht zugestimmt.6. Dem Straßengelände – insbesondere den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.7. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der L 300 dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nicht verändert werden.8. Zwischen der L 300 und dem geplanten Solarpark sind im Bereich der Bauverbotszone Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen. Gemäß Ziffer 1.4 der Textfestsetzungen sind dort standortgerechte Laubgehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m vorgesehen. Die Pflanzung von Bäumen entlang klassifizierter Straßen ist immer auch unter dem Aspekt der Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer zu betrachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer möglichen Abkommenswahrscheinlichkeit. Vor diesem Hintergrund sind für Neuanpflanzungen von Bäumen immer zunächst die Regelungen der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB) zu beachten. Werden Pflanzungen entlang vorhandener Straßenabschnitte geplant, ist sorgfältig zu prüfen, welche Pflanzungen an welcher Stelle sicherheitsmäßig vertretbar sind oder welche sicherheitsverbessernden Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass neu gepflanzte Bäume im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen werden. Sie sind dann als nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 2009) zu behandeln. Zur Sicherstellung eines gleich bleibenden Verkehrssicherheitsniveaus über die gesamte Lebensdauer eines Baumes sind hier insbesondere die kritischen Abstände nach Kapitel 3.3.1.1 der RPS zu beachten. Danach ist für die Pflanzung von Bäumen ein Mindestabstand von 7,50 m vom befestigten Fahrbahnrand einzuhalten. Bei einem Unterschreiten ist die Anordnung von passiven Schutzeinrichtungen erforderlich.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Eine Blendwirkung ist aufgrund der vorhandenen Antireflexionsbeschichtung der Module und der Ausrichtung nach Süden nicht zu erwarten.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Eine Erschließung über die L 300 ist nicht geplant.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Oberflächenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern, es entstehen keine Veränderungen zur aktuellen Entwässerungssituation. Veränderungen an Entwässerungseinrichtungen sind nicht geplant.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Es sind nur Sträucher und keine Bäume zur Pflanzung entlang der L 300 vorgesehen. Die Sträucher werden regelmäßig auf den Stock gesetzt. Eine Verkehrsgefährdung ist auf der freien und geraden Strecke der L 300 daher nicht zu erwarten.</p> <p>Die Abstände werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>

II.2 Landesbetrieb Mobilität Diez

Schreiben vom 05.10.2020

- 3 -

Die Errichtung von passiven Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) aufgrund von gefährlichen Hindernissen, hier Baumpflanzungen, stellt für den Straßenbaustraßenbauer eine besondere Erschwernis bei der künftigen Unterhaltung klassifizierter Straßen dar. Insofern sind die geforderten Abstände einzuhalten.

9. Darüber hinaus erachten wir es aus landespflegerisch-planerischer Sicht für erforderlich, vor Ausführung der Bepflanzungsmaßnahme durch Vorlage eines qualifizierten Bepflanzungsplanes das fachliche Einvernehmen hierzu mit unserer Dienststelle herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto

Der Anregung wird entsprochen und die Abstände werden eingehalten.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen Die Bepflanzungen mit Pflanzplan wird erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens der Solaranlage geregelt.

II.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Schreiben vom 17.09.2020

 **Rheinland-Pfalz**
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

**Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg**
Eing.: 18. SEP. 2020

1	2	3	4	5
		(E)		

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 12 40
56456 Westerburg

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgd-nord.rlp.de
www.sgd-nord.rlp.de

17.09.2020

Mein Aktenzeichen Az. 33-1/00/27.19 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 15.09.2020	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Thomas Meuer thomas.meuer@sgd-nord.rlp.de	Telefon/Fax 02602 152-4132 0261 120-884132
---	--	--	---

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Willmenrod
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Willmenrod“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich auch keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben.

Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B- Planes nicht vorhanden. In der unmittelbaren Nähe der Westgrenze des Plangebietes verlaufen mehrere Gräben, die in den Elbbach, ein Gewässer III. Ordnung, entwässern.

Nach der Gefährdungsanalyse infolge eines Starkregenereignisses sind nord-östlich des ausgewiesenen Bebauungsplanes geringe bis hohe Abflusskonzentrationen wahrscheinlich. Diese fließen durch die Ortslage auf den Elbbach zu. Um die Abflusskonzentrationen infolge der Starkregenereignisse nicht negativ zu beeinflussen weise

1/2

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung ICE-Bahnhof Montabaur Linien 460, 462, 480, 481 Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz	Parkmöglichkeiten hinter dem Dienstgebäude (bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße, Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße
--	---	---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd-nord.rlp.de erhalten sie Hinweise zu deren Nutzung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Schreiben vom 17.09.2020



ich darauf hin, dass aufgrund der Hanglage die Niederschlagsversickerung, wie in der Begründung zum Bebauungsplanverfahren beschrieben, zwingend umzusetzen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Thomas Meier".

Thomas Meier

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.4 Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

Schreiben vom 28.09.2020



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: Schneider.f@vg-westerburg.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg
Neumarkt 1
56457 Westerburg

Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
Telefon 02602 9228-0
Telefax 02602 9228-27
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
www.dlr-westerwald-ostfeld.rlp.de

Mein Aktenzeichen GA01_910Willmenrod	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Michael Kien	Telefon 02602 9228610	28. September 2020
---	-------------------	--	--------------------------	--------------------

Bitte immer angeben!

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Willmenrod

Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Willmenrod"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Dort. Schreiben vom 15.09.2020 - 4/610-13 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung **vorerst** keine Bedenken, vorbehaltlich der Kenntnis etwaig benötigter externer Flächen für Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen.

Wir weisen dazu bereits jetzt schon gemäß § 7 LNatSchG/§ 15 BNatSchG auf die Möglichkeiten der Nutzung der „produktionsintegrierten Kompensation“ (PIK) hin, die seit Oktober 2015 stets vorrangig zu prüfen sind.

Wir empfehlen die frühzeitige Abstimmung mit dem/den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb/en.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Kien

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II.5 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Schreiben vom 02.10.2020



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeinde
Westerburg
Postfach 12 40
56456 Westerburg



Postanschrift:
Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:
Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen 4/610-13 Ihr Schreiben vom 15.09.2020	Unser Aktenzeichen 14-04.03	Auskunft erteilt – Durchwahl Sabrina Groschupf - 245	E-Mail sabrina.groschupf@lwk-rlp.de	Datum 02.10.2020
---	--------------------------------	---	--	---------------------

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Willmenrod
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Willmenrod“**
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind durch Sie an der Planung für den Bebauungsplan „Solarpark Willmenrod“ beteiligt worden. Als Maßnahmenfläche wird eine 8,89 ha große Fläche herangezogen, welche derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) unterliegt.

Grundsätzlich unterstützt die Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz Bestrebungen, den Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung deutlich zu erhöhen. Daher lehnen wir Freiflächen- PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht grundsätzlich ab. Dennoch ist unsere Einschätzung standortabhängig. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt bei der Berücksichtigung landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaik-Anlagen ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte auszuwählen. Dabei führen nach Ansicht der Landwirtschaftskammer und unserem Positionspapier folgende Punkte zum Ausschluss, welche Ihr vorgebrachtes Vorhaben betreffen:

- Keine Inanspruchnahme von Flächen, welche als „ertragsschwach“ eingestuft werden.**
Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Ortsgemeinde Willmenrod liegt bei 43. Als ertragsschwach können nur Standorte angesehen werden, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Werte erreichen.
Gem. dem Geobox Viewer (Abbildung 1) liegt die Bodengüte in Bereichen von bei 20-40 und im nördlichen sowie östlichen Bereich bei 40-60. Das Verhältnis stellt sich daher

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück e.G. IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63, BIC: GENODE51KRE
Postgirokonto Ludwigshafen: IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79, BIC: PBNKDEFF
Steuer-ID: DE314585863, Steuer-Nr.: 06/65000572

Seite | 1

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Frei für die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind lediglich „ertragsschwache“ Flächen innerhalb der benachteiligten Gebiete. Genauere Angaben hierzu sind nicht bekannt. Es scheint daher sinnvoll, die im Umfeld des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Flächen miteinzubeziehen, unbeachtet der Gemeindegrenze, um eine Aussage über das Ertragspotential tätigen zu können. Betrachtet man das Plangebiet in einem weiter gefassten Maßstab mit umgebenden Flächen, so wird diesem ein vergleichsweise geringes Ertragspotential zugewiesen.
(s. nachfolgende Abbildung aus dem Kartenviewer des LGB RLP)

II.5 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Schreiben vom 02.10.2020

nicht homogen dar, jedoch liegt im Wesentlichen ein relatives Bodenverhältnis für die Region vor. U.E. sind die Flächen somit nicht als ertragsschwach zu bewerten.

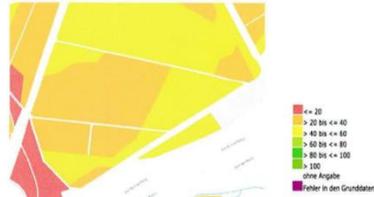


Abbildung 1 Auszug GeoBoxViewer

2. **Es sind weitere Potentiale für PV Anlagen zu ermitteln.** Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesene Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind **verbindlich** zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV Anlagen in Erwägung gezogen werden.
3. **Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen.** Die gegenständlichen Flächen stehen dem tierhaltenden Betrieb von Herrn Georg Werner, Fehl-Ritzhausen-Niederroßbach, als Futterfläche zur Verfügung. Durch die Überplanung gehen dem Betrieb langfristig 7 ha verloren. Zudem möchten wir festhalten, dass es sich entgegen dem Umweltbericht, nicht um einen überwiegenden Bestand an Wirtschaftsgräsern handelt. Nach Rücksprache mit dem Landwirt vor Ort wurde ein hoher Anteil an Kräutern und Blühpflanzen aufgezeigt.

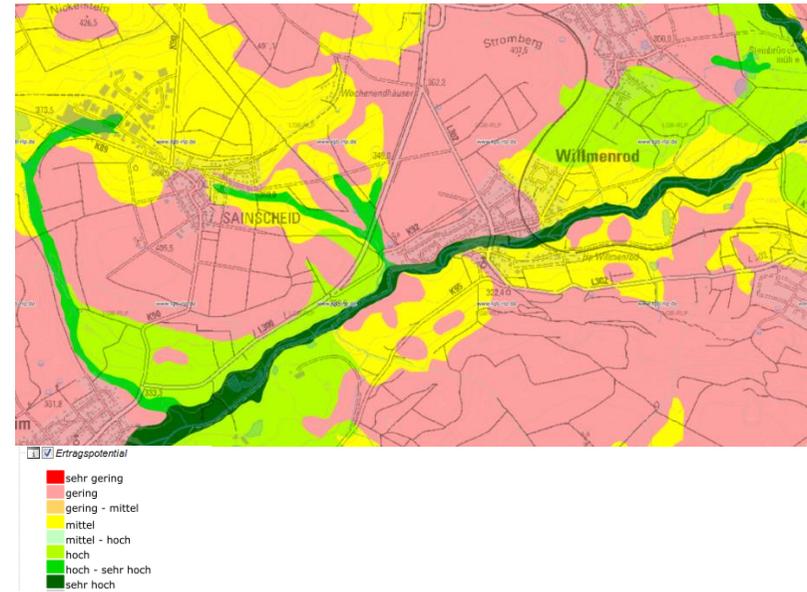
Aufgrund der o.g. aufgeführten Punkte wird der vorliegende Bebauungsplan unsererseits vollumfänglich abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabrina Groschupf
Sabrina Groschupf

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück e.G., IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63, BIC: GENODE51KRE
Postgirokonto Ludwigshafen: IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79, BIC: PBNKDEFF
Steuer-ID: DE314595863, Steuer-Nr.: 06/650/00572

Seite | 2



Weitere Potentiale für PV Anlagen sind nicht vorhanden. Es sind keine bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen oder Industriebrachen im Umfeld vorhanden. Ebenso finden sich weder Lärmschutzwände noch großflächige Parkplätze innerhalb der Gemeinde oder deren Umfeld. Genau wegen des Fehlens dieser Strukturen im ländlichen Raum kam es zur Öffnung von Grünland in benachteiligten Gebieten für Freiflächenanlagen. Zum Schutze der Landwirtschaft ist die Zuschlagmenge pro Jahr auf 50 Megawatt Leistung begrenzt, was 0,004 Prozent der gesamten Grünlandflächen von Rheinland-Pfalz ausmacht.

Die Futterflächen gehen nicht vollständig verloren. Es ist eine Beweidung der mit Modulen überstellten Fläche durch Schafe vorgesehen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist daher grundsätzlich auch weiterhin möglich.

II.6 Deutsche Telekom Technik

Schreiben vom 03.11.2020

Florian Schneider

Von: K.Barth@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 3. November 2020 16:02
An: Florian Schneider
Betreff: Willmenrod, Bebauungsplan "Solarpark Willmenrod"; Verfahren nach § 4.1 BauGB
Anlagen: Anschreiben.pdf; Willmenrod Bebauungsplan Solarpark Willmenrod.pdf; KSA_Deutsch_20150624.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bitte entschuldigen Sie unsere verspätete Antwort.

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

1

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Kabelschutzanweisungen werden beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im beigefügten Plan aufgeführten Leitungen verlaufen außerhalb des Plangebietes.

II.6 Deutsche Telekom Technik

Schreiben vom 03.11.2020

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Karl-Heinz Barth

PT114

Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz

+49 261 490-6523 (Tel.)

+49 521 5224-5474 (Fax)

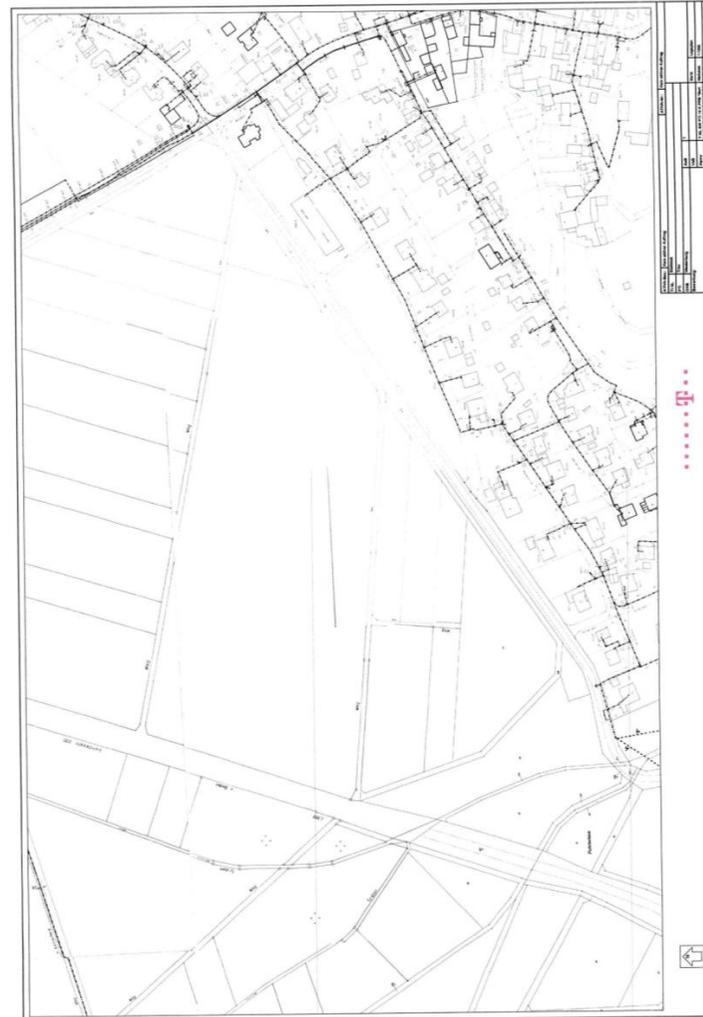
E-Mail: k.barth@telekom.de

www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



II.7 NABU Gruppe Guckheim

Schreiben vom 05.10.2020

Verband für Natur- und Umweltschutz
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG



NABU - Ortsgruppe Guckheim - 56459 Guckheim

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Herrn Florian Schneider
Neumarkt 1
56457 Westerburg

per E-Mail: Schneider.F@VG-Westerburg.de

Vorsitzender:
Bruno Koch
Schulstraße 1
56459 Guckheim
Tel.: 06435/921738
E-Mail: nabu-guckheim@freenet.de

Guckheim, den 05.10.2020

Bebauungsplan „Solarpark Willmenrod“

**Stellungnahme eines zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB angehörenden Organes
sowie Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

das Plangebiet „Solarpark Willmenrod“ liegt mit einer Größe von ca. 5 Hektar innerhalb
des NATURA 2000 Gebietes und dem Vogelschutzgebiet Westerwald.

Die gesamte Fläche des Planungsgebietes „Solarpark Willmenrod“, ca. 9 Hektar groß, ist
eine Magerwiese, die in den letzten Jahren durch naturverträgliche Landwirtschaft
extensiv bewirtschaftet wurde.

Auf der Fläche wurden 52 Arten Blütenpflanzen durch Herrn Johannes Zühlke von der
NABU-Gruppe Montabaur im Jahre 2020 festgestellt, unter anderem auch der Große
Wiesenknopf, die als Wirtspflanze für den in Rheinland-Pfalz stark gefährdeten
Wiesenknopf-Ameisenbläulings dient. Mehrere Exemplare dieser Bläulingsart wurden auf
der in Rede stehenden Fläche gesichtet.

Durch die Baumaßnahme „Solarpark“ werden voraussichtlich etliche Blütenpflanzen
verschwinden, auch der Große Wiesenknopf und somit viele Insektenarten
(Schmetterling), die auf die Blütenpflanzen als Wirtspflanze angewiesen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine
Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung
artenschutzrechtlicher Unterlagen und des Umweltberichtes wurden
Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Die Ergebnisse werden im
weiteren Verfahren berücksichtigt. Auf Nachfrage konnte der Nachweis
des Bläulings nicht durch den NABU bestätigt werden

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es ist auch weiterhin eine extensive
Grünlandnutzung des Plangebietes vorgesehen.

II.7 NABU Gruppe Guckheim

Schreiben vom 05.10.2020

- 2 -

Ein Insektensterben würde durch die Baumaßnahme weiter gefördert werden.

Eine solche Magerwiese als Nahrungshabitat für Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard oder als Lebensraum für Brutvögel und Insekten sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 43 und 44 besonders geschützt.

Ein Milanhorst befindet sich ca. 800 Meter westlich der Solarparkfläche. Somit kann man den Rotmilan stetig auf Höhe der Magerwiese bei seiner Nahrungssuche beobachten.

Im Gebiet der geplanten Solaranlage haben im Jahr 2020 ein Brutpaar Neuntöter und zwei Brutpaare Feldlerche gebrütet; diese Arten gelten als stark gefährdet und stehen auf der sogenannten „Roten Liste“.

Die geplante Baumaßnahme „Solarpark Willmenrod“ lehnen wir, die NABU-Gruppe Guckheim, aus artenschutzrechtlichen Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Koch
Vorsitzender
der NABU-Gruppe Guckheim

Bankverbindung:
Westerwald Bank eG
56457 Westerburg
BIC: GENODE51WW1
IBAN: DE44 5739 1800 0060 0994 05

Anerkannter Naturschutzverband.
Nach § 29 Bundesnaturschutz-
Gesetz sind Spenden und Beiträge
steuerlich absetzbar.

Ladungsfähige Anschrift
Bruno Koch (1. Vorsitzender)
Schulstr. 1
56459 Guckheim

Ladungsfähige Anschrift
Florian Höpfer (Schriftführer)
Schulstr. 1a
56459 Guckheim

Es erfolgt keine vollständige großflächige Versiegelung und der Lebensraum für Insekten bleibt weiterhin bestehen.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung der Planung wird erstellt und die Auswirkung auf die genannten Arten wird ermittelt. Darin wird auch die Bedeutung des Plangebietes für den Rotmilan berücksichtigt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Feldlerche ist als gefährdet eingestuft und der Neuntöter ist in der Vorwarnliste (RLP) bzw. als nicht gefährdet (Deutschland) in der Roten-Liste eingestuft. Auf Nachfrage konnte kein konkreter Nachweis der genannten Arten durch den NABU geliefert werden.

II.8 Energienetze Mittelrhein

Schreiben vom 12.10.2020

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB 21594 | Persönlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH | Geschäftsführer

Von: Löffler, Uwe

Gesendet: Montag, 12. Oktober 2020 07:57

An: Florian Schneider (Schneider.F@vg-westerburg.de) <Schneider.F@vg-westerburg.de>

Betreff: Willmenrod Bebauungsplan "Solarpark Willmenrod"

Ihr Schreiben vom 15.09.2020

Az. 4 / 610-13

Guten Tag Herr Schneider,

vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind von uns keine Netzanlagen vorhanden.

Details der Netzanbindung zur Einspeisung der Solarenergie sind zwischen dem Investor und uns abzustimmen.

1

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.